STADT COESFELD

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Beschlussvorlage **103/2021**
Dezernat I, gez. Diekmann

Federführung:
10 - Zentrale Dienste und Bürgerservice

Datum:
08.03.2021

Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.03.2021	Entscheidung

Erlass einer Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld einschließlich tabellarischer Anlage wird beschlossen.

Sachverhalt:

Gem. § 41 der Gemeindeordnung (GO) ist der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten kann der Rat, soweit diese nicht im Ausschließlichkeitskatalog des § 41 GO aufgeführt sind, auf Ausschüsse oder die / den Bürgermeister/-in übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu übertragen (vgl. § 9 Abs. 6 der Hauptsatzung).

Die Zuständigkeiten sollen nun erstmals in einer Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld geregelt werden, so dass in bestimmten Angelegenheiten dann die Ausschüsse entscheidungsbefugt sind.

Der in einer Arbeitsgruppe von Vertretern der Fraktionen sowie der Verwaltung entwickelte Entwurf einer Zuständigkeitsordnung erstreckt sich auf folgende vom Rat der Stadt Coesfeld gebildeten Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss
b) Bezirksausschuss Lette
c) Umweltausschuss
d) Ausschuss für Planen und Bauen
e) Betriebsausschuss des Abwasserwerkes
f) Ausschuss für Kultur, Schule und Sport
g) Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales

Die Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse sind in tabellarischer Form geregelt, so dass die Entscheidungswege gut nachvollziehbar sind.

Der vorgelegte Entwurf der Zuständigkeitsordnung regelt das Verfahren der Sachverhalte, die die Zuständigkeiten des Umweltausschusses, des Ausschusses für Planen und Bauen sowie des Betriebsausschusses des Abwasserwerkes betreffen. Die Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse sollen erst in einer späteren Fassung geregelt werden. Die bis dahin gemachten Erfahrungen sollen dann in die Weiterentwicklung der Zuständigkeitsordnung einfließen.

In der Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen, dass auf der städtischen Internetseite zur Zuständigkeitsordnung Erläuterungen veröffentlicht werden sollen. Diese sind ebenfalls beigefügt und werden jeweils seitens der Verwaltung an den aktuellen Stand der Zuständigkeitsordnung angepasst. Rechtlich verbindlich bleibt aber ausschließlich die Zuständigkeitsordnung selbst.

Anlagen:

- Entwurf der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld
- Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung